



**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

Vom 30. August 2001.

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Bezeichnung	Seite
1	Hauptsatzung	2
2	Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	4
3	Verwaltungsgebührensatzung	5
4	Feuerwehrsatzung	11
5	Feuerwehr-Entschädigungssatzung	12
6	Büchereibenutzungsordnung	13
7	Kindergarten-Gebührenordnung	14
8	Kleininleidersatzung	14
9	Entsorgungssatzung	15
10	Friedhofssatzung	15
11	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer	18
12	Vergnügungssteuersatzung	18
13	Inkrafttreten	19



Erläuterungen

Die Satzung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

Vom 30. August 2001.

Aufgrund von §§ 4, 11, 19 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 5a, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §§ 6 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, 7 Absatz 1 Satz 1, 15, 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 und 18a des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG), § 6 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg (KGaG), § 6 Absatz 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG), § 45b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2, 49 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 30. August 2001 folgende

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungs-Satzung)**

beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 16. Mai 1986, zuletzt geändert am 26. September 1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 30. Mai 1986, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde Gemmingen. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde Gemmingen in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.



Erläuterungen

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu dem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall,
3. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten oder -arbeitern,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe oder bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EUR,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde Gemmingen und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde Gemmingen im Einzelfall nicht mehr als 1.500,00 EUR beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 12.500,00 EUR im Einzelfall,
7. die Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 12.500,00 EUR,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,00 EUR im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500,00 EUR im Einzelfall,
10. die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen,
12. der Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einem jährlichen Prämienaufwand von 1.000,00 EUR im Einzelfall,
13. die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften bis zu einem Betrag von 38.000,00 EUR im Einzelfall.



Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 25. Februar 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 4. März 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	16,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	26,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	39,00 EUR.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 130,00 EUR,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 26,00 EUR.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu dem jährlichen Grundbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 einen Jahresbetrag von 360,00 EUR; weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters einen solchen von 130,00 EUR.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden jährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt für die über drei Monate hinausgehende Zeit.



Erläuterungen

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 30. September 1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 15./22. Oktober 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EUR bis 2.500,00 EUR zu erheben.

(2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro.



Erläuterungen

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) erhält folgende Fassung:**Gebührenverzeichnis****Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500,00 EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet sind	1,50 bis 100,00 EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50,00 EUR
5	Baufreistellungsverordnung Bestätigungen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 - 6 BaufreistVO je Bestätigung	5,00 bis 75,00 EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 EUR
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 bis 125,00 EUR.



Erläuterungen

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 bis 5,00 EUR mindestens 1,50 EUR.
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50,00 EUR.
8.2	Gebührenfrei ist eine Bestätigung, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	
8.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB (Wertgebühr unter Zugrundelegung des Grundstückskaufpreises)	7,50 bis 250,00 EUR
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	2,50 bis 25,00 EUR
9.2	Unbedenklichkeitbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15,00 EUR
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 EUR



Erläuterungen

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 EUR
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 bis 200,00 EUR
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,50 EUR
11.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts bestimmt ist	2,50 bis 500,00 EUR
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 EUR
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	2,50 bis 50,00 EUR
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	2,50 bis 25,00 EUR
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,00 bis 50,00 EUR
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00 EUR



Erläuterungen

lfd. Amtshandlung Nr.	Gebühr
16.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 EUR
16.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 EUR
16.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 bis 2.500,00 EUR
16.2 Datenübermittlungen	
16.2.1 Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 EUR
16.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 bis 2.500,00 EUR
16.2.3 Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ)	0,15 EUR
16.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	20,00 EUR
16.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 EUR
16.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 EUR
16.6 Gebührenfrei sind	
16.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
17 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	



Erläuterungen

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einen Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 bis 250,00 EUR
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1, mindestens 1,50 EUR
18	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 bis 200,00 EUR
19	Schreibgebühren	
19.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 EUR
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 EUR
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
19.1.4	Ausstellung von Ersatz-Lohnsteuerkarten	5,00 EUR
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 EUR 0,50 EUR
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 EUR 1,00 EUR



Erläuterungen

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
19.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 EUR
21	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR.

Artikel 4
Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gemmingen
(Feuerwehrsatzung - FwS)

Die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 14. Mai 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 28. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50,00 EUR ahnden - § 14 Absatz 2 FwG -.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410,00 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.



Artikel 5 **Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung in der Fassung vom 14. Mai 1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 28. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 6,15 EUR.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,35 EUR gewährt, wenn die Inanspruchnahme mehr als fünf Stunden beträgt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 36,00 EUR, wobei die Inanspruchnahme ebenfalls mehr als fünf Stunden betragen muß.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch die genannte Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

260,00 EUR/Jahr	Feuerwehrkommandant
105,00 EUR/Jahr	Stellvertretende Feuerwehrkommandanten (jeweils)
155,00 EUR/Jahr	Abteilungskommandanten (jeweils)
105,00 EUR/Jahr	Stellvertretende Abteilungskommandanten (jeweils)
105,00 EUR/Jahr	Jugendfeuerwehrwart
155,00 EUR/Jahr	Gerätewart der Abteilung I, Gemmingen
105,00 EUR/Jahr	Gerätewart der Abteilung II, Stebbach
80,00 EUR/Jahr	Schriftführer
80,00 EUR/Jahr	Kassenverwalter.



Erläuterungen

4. § 4 erhält folgende Fassung:**§ 4****Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 6,15 EUR/Stunde gewährt.

Artikel 6**Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung der Bücherei Gemmingen
(Büchereibenutzungsordnung)**

Die Büchereibenutzungsordnung in der Fassung vom 17. Februar 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 24. Februar 2000, wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:**§ 7****Gebühren**

(1) Benutzer, die ihre entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden schriftlich gemahnt. Für die verspätete Rückgabe wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese beträgt 0,25 EUR je angefangene Woche und Medieneinheit. Die Säumnisgebühr ist unabhängig von einer Mahnung fällig.

(2) Im Falle einer Mahnung werden Verwaltungskosten erhoben. Sie entstehen mit der Versendung der Mahnung an den Benutzer. Für die 1. Mahnung werden 1,00 EUR, für die 2. Mahnung 2,00 EUR und für die 3. Mahnung 3,00 EUR berechnet. Die Bücherei versendet das Mahnschreiben an die letzte ihr vom Benutzer mitgeteilte Anschrift. Das Postzustellungsrisiko trägt nicht die Bücherei.

(3) Medien, die gar nicht zurückgegeben werden, werden in Rechnung gestellt.

(4) Für jede Vormerkkarte ist eine Gebühr von 0,50 EUR zu entrichten. Bei der Fernleihe entsteht eine Gebühr von 1,00 EUR/Medium.

(5) Für die Zweitausstellung eines verlorenen oder beschädigten Benutzerausweises ist eine Gebühr von 2,50 EUR zu entrichten.

(6) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.



Artikel 7

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergartenbesuch (Kindergarten-Gebührenordnung)

Die Kindergarten-Gebührenordnung in der Fassung vom 21. April 1989, zuletzt geändert am 24. Juli 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 28. April 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Gemmingen unterhält in Gemmingen und im Ortsteil -Stebbach Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Die Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und durch Bildungs- und Erziehungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung erhebt die Gemeinde Gemmingen eine Kindergartengebühr. Diese beträgt je angefangenen Kalendermonat, an dem das Kind aufgenommen ist, für das

- erste den Kindergarten besuchende Kind einer Familie 61,00 EUR
- zweite den Kindergarten besuchende Kind einer Familie 38,00 EUR.

Gebühren für das dritte und weitere den Kindergarten besuchende Kinder einer Familie sind nicht zu entrichten.

Als Berechnungsgrundlage für die Kindergartengebühren werden die Kinder einer Familie zugrunde gelegt, die tatsächlich den Kindergarten besuchen und nicht die innerhalb einer Familie geborenen oder lebenden Kinder.

Artikel 8

Änderung der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung - KIES)

Die Kleineinleitersatzung - KIES in der Fassung vom 15. Mai 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 22. Mai 1997, wird wie folgt geändert:



Erläuterungen

§ 6 erhält folgende Fassung:**§ 6
Abgabesatz**

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr	ab 1. Januar 1993	27,10 EUR,
	ab 1. Januar 1997	30,68 EUR.

**Artikel 9
Änderung der Satzung über die Entsorgung
von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung)**

Die Entsorgungssatzung in der Fassung vom 16. Dezember 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 22. Dezember 1999, wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:**§ 9
Gebührenhöhe**

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|----------------|
| - bei Kleinkläranlagen: | für jeden m ³ Schlamm | 100,52 EUR und |
| - bei geschlossenen Gruben: | für jeden m ³ Abwasser | 44,07 EUR. |

Angefangene m³ werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**Artikel 10
Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung)**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 28. Januar 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 4. Februar 1999, wird wie folgt geändert:



Erläuterungen

1. Das der Friedhofssatzung als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:**Gebührenverzeichnis gem. § 28 (1) Friedhofssatzung****1. Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals				20,45 EUR
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern				
	1.21 Einzelfall				20,45 EUR
	1.22 Befristete Zulassung				102,26 EUR
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von	20,45 EUR	bis	102,26 EUR
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von	20,45 EUR	bis	102,26 EUR
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	von	15,34 EUR	bis	76,69 EUR

2. Benutzungsgebühren

2.1	Bestattung in Reihengräbern				
	2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren				332,34 EUR
	2.12 von Personen unter 10 Jahren				230,08 EUR
	2.13 von Tot- und Fehlgeburten				102,26 EUR
	2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je				50 %
2.2	Bestattung in Wahlgräbern				
	2.21 doppeltbreit				332,34 EUR
	2.22 doppelttief				357,90 EUR
	2.23 Vorzugsgrab				357,90 EUR
	2.24 ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je				50 %
2.3	Beisetzungen von Aschen (Erdbeisetzungen)				
	2.31 regelmäßig				178,95 EUR
	2.32 ein Zuschlag zu 2.31 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je				50 %



Erläuterungen

2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	511,29 EUR
2.42	für Personen unter 10 Jahren	204,52 EUR
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	511,29 EUR
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.61	Wahlgrab, doppeltbreit	2.096,30 EUR
2.62	Wahlgrab, doppelttief	2.096,30 EUR
2.63	Vorzugsgrab	4.192,59 EUR
2.64	Urnenmauerwahlgrab	1.840,65 EUR
2.65	Für den Erwerb eines Wahl- bzw. Vorzugs- grabes in der Reihe mit mehr als zwei Särgen einen Zuschlag für jeden weiteren Sarg nach	
2.61		1.048,15 EUR
2.62		1.048,15 EUR
2.63		2.096,30 EUR
2.66	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.66.1	für die Dauer einer Nutzungs- periode	wie 2.61 bis 2.64
2.66.2	für eine davon abweichende Nutzungs- dauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungs- dauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
2.7	gestrichen	
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	153,39 EUR
2.82	Benutzung des Sektionsraumes je angefangenen Tag	76,69 EUR
2.83	Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	30,68 EUR
2.84	Stellt die Gemeinde die Leichenträger, sind die der Gemeinde entstehenden Kosten zu ersetzen	
2.85	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	30,68 EUR
2.86	Zuschlag zu 2.85 in besonders erschweren Fällen	100 %
2.87	Beisetzung der von auswärts überführ- ten Gebeine	76,69 EUR



Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 7. November 1996, zuletzt geändert am 27. November 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 14. November 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 78,00 EUR. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 156,00 EUR. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

3. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 EUR ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 27. November 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen vom 4. Dezember 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Beithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen



Erläuterungen

im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	132,00 EUR,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	66,00 EUR,
2. ohne Gewinnmöglichkeit und	
- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen	
im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung	84,00 EUR,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort	42,00 EUR.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 132,00 EUR je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtiglichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.

**Artikel 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.